



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/117/2012 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2011

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	16.05.2012
Stadtrat	27.06.2012

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011 sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Die Aufstellung wurde nach derzeitigem Stand gefertigt. Unter Umständen ergeben sich im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 noch weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Anlagen

2012.06.19 Vermerk der Eiserne Kreuzweg

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2011

Bürgermeister